



OAK BV

risk@oak-bv.admin.ch

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Zürich, 7. Januar 2019

Stellungnahme Weisungsentwurf «Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz»

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der geplanten Weisung «Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz» Stellung zu nehmen. Aus Sicht ASIP ist es bedauerlich, dass die OAK BV parallel zur Vernehmlassung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zur überarbeiteten FRP 4 (Technischer Zinssatz) eine Anhörung zu dieser Thematik durchführt. Wohlwissend, dass die OAK BV und die Kammer seit mehreren Jahren über die Mechanik zur Festlegung des technischen Zinssatzes diskutieren, kann der ASIP den gewählten Weg der OAK BV nicht unterstützen. Im Gegensatz zur gewünschten Klarstellung schafft dieses Vorgehen mehr Unsicherheit und Verwirrung.

Der ASIP unterstützt die überarbeitete FRP 4 der Kammer und sieht im Vorschlag der OAK BV keine Verbesserung – im Gegenteil. Aus Sicht ASIP ermöglicht der vorgeschlagene Mechanismus der Kammer eine notwendige Flexibilität sowohl für das oberste Organ wie für den Experten. Die FRP 4 beschreibt die Herleitung einer Obergrenze für den technischen Zinssatz nachvollziehbar, wobei zu beachten ist, dass die vorgesehene Obergrenze nicht automatisch eine Empfehlung für den technischen Zinssatz darstellt. Der Experte berücksichtigt u.a. im Rahmen seiner Empfehlung die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung. Richtigerweise soll der technische Zinssatz einer Rentnerkasse nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins abweichen.

Im Vorschlag der OAK BV wird hingegen die sog. Obergrenze zum allgemeingültigen technischen Zinssatz. Der Experte soll einerseits gemäss Ziffer 4.1. in seiner Empfehlung die definierte Obergrenze einhalten, soll aber andererseits eine Empfehlung abgeben, wenn der technische Zinssatz über der vorgegebenen Obergrenze liegt. Faktisch besteht im Rahmen dieses Prozesses keine Flexibilität mehr. Zudem erscheint uns die vorgeschlagene Glättung von drei Jahren als zu lange.

Die in Ziffern 3.4 und 3.6 gewählten Begriffe «strukturelle Risikofähigkeit» und «Konkurrenzsituation» sind unklar und sollten vorliegend nicht verwendet werden. Zielführender und klarer ist die Formulierung in der überarbeiteten

FRP 4: «Der Experte berücksichtigt u.a. im Rahmen seiner Empfehlung die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung.»

Der ASIP erachtet auch den vorgesehenen Zeitraum von 7 Jahren für die Umsetzung der Empfehlung als angemessen. Die in der Weisung der OAK BV vorgeschlagene Frist von 5 Jahren erscheint uns als unverhältnismässig.

Aufgrund obiger Erwägungen lehnt der ASIP daher die vorliegende Weisung ab und ersucht die OAK BV, den Entscheid der Generalversammlung der Kammer der Pensionskassen-Experten vom 25. April 2019 abzuwarten. Es ist nicht Aufgabe der OAK BV, eine Weisung zu erlassen, die den Experten Vorgaben macht, wie diese gegenüber den Pensionskassen ihre Empfehlungen abzugeben haben. Die OAK BV kann in der Folge vielmehr die neu zu beschliessende FRP 4 immer noch für allgemeinverbindlich erklären. Es gilt jetzt aber zunächst alles daran zu setzen, dass eine praxistaugliche, sinnvolle Lösung für die Festlegung des technischen Zinssatzes gefunden wird.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor